

Antrag zur Stärkung der Mitglieder und Arbeit in den Verbänden der CDU

Antrag des Ortsverbandes Kirch- und Westerweyhe über den Stadtverband Uelzen an den Kreisverband Uelzen, den Landesverband Hannover, die CDU in Niedersachsen und die Bundespartei bzw. den Bundesparteitag zur Änderung des Statuts der CDU vom 3. Februar 2025 (§§ 18, 19, 19 a)

In Anlehnung an den Antrag des Bundesvorstandes an den 35. Parteitag (Volkspartei der Zukunft: Die CDU erneuern; Seite 1, Nr. 2, Satz 1 „unsere Partei zu reformieren und näher an die Lebenswirklichkeiten im Land heranzurücken“) wird dieser Antrag zur Stärkung der Mitglieder und Arbeit der CDU in den Verbänden, insbesondere den Kreisverbänden und Untergliederungen, zur Abstimmung für die o.g. Verbände und die Bundespartei bzw. den Bundesparteitag eingebracht. Die o.g. Verbände und die Bundespartei bzw. der Bundesparteitag mögen dementsprechend (Zusätze in grau) beschließen:

§ 18 (Kreisverbände und Untergliederungen)

(2) 1Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung. 2Die Untergliederungen – Orts-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverband – sind das Fundament der Organisation bzw. Organisationsstufen der CDU. Die Politik der CDU ist so der Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort im Land nahe.

§ 19 (Orts-, Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände)

(1) 1Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. 2Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. 3Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen. 4Die Politik der Ortsverbände ist auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort auszurichten; Mitglieder der Orts-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände sind der Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort am nächsten.

§ 19 a (Mitgliederbeauftragter)

1Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 sowie dem Vorstand jedes Regionsverbandes und Bezirksverbandes nach § 16 Abs. 2 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. 2Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. 3Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag. 4Die Mitglieder und alle Mitgliederbeauftragten der Verbände müssen durch eine verbesserte Gremienarbeit gestärkt werden, um die Parteiarbeit in der CDU besser an den Bedürfnissen der Menschen im Land auszurichten.

Die Bundespartei bzw. der Bundesparteitag möge im weiteren – wenn dieser Antrag angenommen wird – eine Reform zur Stärkung der Gremienarbeit in der CDU auf den Weg bringen.